

## Kundmachung

### Klassen- und Musterberechtigungen (Flugzeug) gemäß ZLPV 2006/JAR-FCL Abschnitt F

Gemäß JAR-FCL 1.215(b) bzw. Anhang 1 zu JAR-FCL 1.215 ist von der Austro Control die Liste der bestehenden Flugzeugklassen und die für die Ausübung der Klassenberechtigung jeweils gegebenenfalls erforderliche Unterschiedsschulung (Differences Training/D) und Vertrautmachung (Familiarisation/F) kundzumachen.

Gemäß JAR-FCL 1.220(c) bzw. Anhang 1 zu JAR-FCL 1.220 ist von der Austro Control die Liste der bestehenden Flugzeugmuster und die für die Ausübung der Musterberechtigung jeweils gegebenenfalls erforderliche Unterschiedsschulung (Differences Training/D) und Vertrautmachung (Familiarisation/F) kundzumachen.

Die Austro Control übernimmt unverändert die von der JAA (Joint Aviation Authorities) veröffentlichte Aufstellung von Flugzeugklassen und Flugzeugmustern samt den von der JAA getroffenen Festlegungen für Unterschiedsschulungen (Differences Training/D) und Vertrautmachungen (Familiarisation/F) und verweist auf die „Class and Type Ratings List and Endorsement List (Aeroplanes)“, die unter folgendem Link: [http://easa.europa.eu/ws\\_prod/c/c\\_oeb\\_general.php](http://easa.europa.eu/ws_prod/c/c_oeb_general.php) eingesehen werden kann.

Flugzeugtypen, wie sie durch VO (EG) 216/2008 Anhang II festgelegt werden, wie militärische, vormals militärische, in Eigenbau umgebaute Flugzeuge oder Flugzeuge, die bereits Seltenheitswert haben, sind in der Liste der Musterberechtigungen nicht enthalten. Die entsprechenden Festlegungen werden von der Austro Control im Einzelfall getroffen.

### Ergänzende Erläuterungen und Begriffsdefinitionen:

#### Unterschiedsschulung/Differences Training (D)

Sofern sich in Spalte 3 der oben zitierten Liste das Symbol (D) findet, wird damit indiziert, dass eine Unterschiedsschulung (Differences Training) erforderlich ist. Eine Unterschiedsschulung ist dann erforderlich, wenn auf eine andere Flugzeugbaureihe oder ein anderes Flugzeugmuster innerhalb derselben Klassenberechtigung bzw. Musterberechtigung gewechselt wird. Wann eine Unterschiedsschulung erforderlich ist, ist durch die Trennlinien in Spalte 2 der oben zitierten Liste ersichtlich. Unterschiedsschulungen haben gem. § 44 LFG in Verbindung mit § 49 LFG im Rahmen von zugelassenen Ausbildungsorganisationen statt zu finden.

Eine Unterschiedsschulung erfordert zusätzliche Kenntnisse und eine Schulung auf dem Flugzeug oder einem geeigneten Übungsgerät. Die Unterschiedsschulung ist in das Flugbuch des Piloten oder gleichwertige Unterlagen (Bordbuch, Ausbildungsdokumentation) einzutragen und von einem CRI/TRI/SFI(A) oder FI (A), soweit zutreffend, abzuzeichnen.

Wurden auf einer Baureihe innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nach der Unterschiedsschulung keine Flüge durchgeführt, ist eine erneute Unterschiedsschulung oder eine Befähigungsüberprüfung auf einem Flugzeug dieser

Baureihe erforderlich. Davon ausgenommen sind Muster oder Baureihen innerhalb der Klassenberechtigung für einmotorige Flugzeuge (SEP).

#### Hochleistungsflugzeug/High Performance Aeroplane (HPA)

Sofern sich in Spalte 3 der jeweiligen Tabelle das Symbol (HPA) findet, wird damit indiziert, dass ein Pilot, der weder eine ATPL(A) Lizenz noch eine entsprechende Theorieprüfung für die Erlangung einer ATPL(A) Lizenz abgelegt hat, sich einer entsprechen Ausbildung bei einer zugelassenen Ausbildungsorganisation unterziehen muss, um ein Hochleistungsflugzeug (siehe auch JAR-FCL 1.251) fliegen zu dürfen.

#### Vertrautmachung/Familiarisation (F)

Unter Vertrautmachen ist der Erwerb zusätzlicher Kenntnisse bei einem Einsatz auf einem anderen Flugzeug des gleichen Musters oder der gleichen Baureihe oder bei einer Änderung der Ausrüstung und/oder der Verfahren bei einem gegenwärtig betriebenen Muster oder Flugzeug einer Baureihe zu verstehen.

Vertrautmachungen sind gemäß dieser Definition auch dann erforderlich, wenn sie in der oben angeführten Tabelle nicht gesondert ausgewiesen sind. Die Forderung nach Absolvierung einer Unterschiedsschulung bleiben jedenfalls ebenso unberührt wie die Bestimmungen der EU-Verordnung 859/2008 – EU-OPS 1.950 (soweit anwendbar).